

**Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung
für die Bachelorstudien Angewandte Betriebswirtschaft,
Wirtschaft und Recht sowie Informationsmanagement
an der Universität Klagenfurt**

Das Rektorat erlässt gemäß § 14h Abs. 4 Universitätsgesetz (BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I 52/2013) nach Stellungnahme des Senates folgende Verordnung:

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für die Bachelorstudien Angewandte Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Informationsmanagement ab dem Wintersemester 2013/14 unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

(2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. Studienwerberinnen und Studienwerber, die bereits einmal zum jeweiligen Bachelorstudium an der Universität Klagenfurt zugelassen waren,
2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine befristete Zulassung gem. § 63 Abs. 5 Z. 1 Universitätsgesetz zum jeweiligen Bachelorstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben,
3. Studienwerberinnen und Studienwerber, die bereits an einer anderen Universität im Rahmen eines Studiums, das dem Studienfeld „Management und Verwaltung / Wirtschaft und Verwaltung, allgemein / Wirtschaftswissenschaft“ zuzuordnen ist, facheinschlägige Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS erbracht haben,
4. Studienwerberinnen und Studienwerber, die bereits an der Universität Klagenfurt zum Diplomstudium „Angewandte Betriebswirtschaft“ in den Studienzweigen „Angewandte Betriebswirtschaft“ oder „Wirtschaft und Recht“ zugelassen waren und den ersten Studienabschnitt abgeschlossen haben.

§ 2 - Zahl der Studienplätze

Die Anzahl der Studienplätze pro Studienjahr für das jeweilige Bachelorstudium wird wie folgt festgelegt:

Bachelorstudium Angewandte Betriebswirtschaft: 306

Bachelorstudium Wirtschaft und Recht: 120

Bachelorstudium Informationsmanagement: 99

§ 3 - Registrierung

(1) Die Registrierung für das Aufnahmeverfahren erfolgt ausnahmslos online über die Website der Universität Klagenfurt. Die Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten eine Bestätigung des Einganges der Registrierung per E-Mail.

(2) Der Termin der schriftlichen Prüfung sowie die Frist für die Registrierung werden auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht.

(3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich mit einem vom Rektorat jährlich festzusetzenden Beitrag an den Kosten der Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das jeweilige Bachelorstudium zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages wird auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht.

(4) Der vom Rektorat festgesetzte Beitrag ist unter Verwendung eines Zahlungscodes an ein Konto der Universität Klagenfurt zu entrichten, das im Zuge der Eingangsmeldung der Registrierung gem. Abs. (1) bekannt gegeben wird. Erst mit dem rechtzeitigen Einlangen des Kostenbeitrages auf dem angegebenen Universitätskonto und der eindeutigen Zuordnung gilt die Studienwerberin oder der Studienwerber als registriert. Langt der Beitrag nicht innerhalb der Registrierungsfrist auf diesem Konto ein oder kann keine Zahlung zugeordnet werden, scheidet die Studienwerberin oder der Studienwerber aus dem Aufnahmeverfahren aus.

(5) Die erfolgte Registrierung der Studienwerberin oder des Studienwerbers wird durch eine Registrierungsbestätigung der Universität Klagenfurt, die per E-Mail übermittelt wird, bekundet. Diese Bestätigung ist im Fall einer allfälligen Nachregistrierung als Nachweis der an der Universität Klagenfurt erfolgten Registrierung vorzulegen.

(6) Nach Ablauf der Registrierungsfrist ist die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber auf der Homepage der Universität Klagenfurt zu veröffentlichen.

(7) Das Aufnahmeverfahren wird nicht durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber mit Ablauf der Registrierungsfrist die in § 2 festgelegte Zahl pro Studium nicht überschreitet. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden unverzüglich über die Nichtdurchführung des Aufnahmeverfahrens in Kenntnis gesetzt. Die registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. Universitätsgesetz zum jeweiligen Bachelorstudium an der Universität Klagenfurt entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 1 zuzulassen.

(8) Wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber mit Ablauf der Registrierungsfrist die in § 2 festgesetzte Zahl der Studienplätze pro Studium unterschreitet, erfolgt bis zum Erreichen der pro Studium festgelegten Anzahl der Studienplätze ein Verfahren zur Nachregistrierung gem. § 4.

§ 4 - Nachregistrierung

(1) Der Antrag auf Nachregistrierung erfolgt ebenfalls ausnahmslos online über die Website der Universität Klagenfurt und wird erst durch das Hochladen der Registrierungsbestätigung einer anderen Universität betreffend ein entsprechendes Studium gültig. Die Anträge auf Nachregistrierung werden bis zum Erreichen der pro Studium festgelegten Anzahl an Studienplätzen entsprechend ihres Einlangens gereiht. Die Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten eine Bestätigung des Einganges der Nachregistrierung per E-Mail.

(2) Die Frist für die allfällige Nachregistrierung wird auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht. Die Frist endet längstens zum veröffentlichten Zeitpunkt und frühestens zum Zeitpunkt der Erreichung der gem. § 2 festgesetzten Zahl der Studienplätze pro Studium.

(3) Die im Zuge des Nachregistrierungsverfahrens registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. Universitätsgesetz zum jeweiligen Bachelorstudium entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 1 an der Universität Klagenfurt zuzulassen. Die gemäß Abs. (1) erforderliche Registrierungsbestätigung ist anlässlich der Zulassung vorzuweisen.

§ 5 - Aufnahmeverfahren

(1) Das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung findet einmal pro Studienjahr vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters statt. Das mehrstufige Aufnahmeverfahren zum jeweiligen Bachelorstudium besteht aus einem online-Fragenkatalog im Rahmen eines Self-Assessment anhand von auf der Website bereit gestellten studienbezogenen Unterlagen sowie einer schriftlichen Prüfung.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben den online-Fragenkatalog bis spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin zu beantworten. Im Anschluss daran werden sie per E-Mail darüber informiert, dass sie an der schriftlichen Prüfung teilnehmen können.

(3) Die schriftliche Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten. Der Prüfungsstoff wird auf der Website der Universität Klagenfurt spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt.

(4) Weist die Studienwerberin oder der Studienwerber durch einen Behindertenausweis des Bundessozialamtes eine länger andauernde Behinderung mit einem Behinderungsgrad von zumindest 50% nach, die ihr oder ihm die Ablegung der schriftlichen Prüfung unmöglich macht, kann die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre die Ablegung der Prüfung nachsehen.

(5) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 6 - Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn der Prüfung die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben zu diesem Zweck einen amtlichen Lichtbildausweis beim Prüfungstermin vorzuzeigen. Weigert sich die Studienwerberin oder der Studienwerber, sich auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers aus anderen Gründen nicht möglich, oder bestehen berechtigte Zweifel ob der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers, ist die Prüfungsaufsicht befugt, der betreffenden Studienwerberin oder dem betreffenden Studienwerber den Zutritt zum Prüfungssaal zu verweigern.

(2) Zu spät kommende Studienwerberinnen und Studienwerber können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen und Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt die Studienwerberin oder der Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, jene Studienwerberin oder jenen Studienwerber von der Prüfung auszuschließen.

(4) Wird die schriftliche Prüfung durch eine Studienwerberin oder einen Studienwerber ohne wichtigen Grund abgebrochen, ist die Prüfung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.

(5) Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Ruhe und Ordnung stören, können von der Prüfungsaufsicht nach vorheriger Abmahnung des Saales verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicherzustellen. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht, ist diese berechtigt, die Studienwerberin oder den Studienwerber unverzüglich des Saales zu verweisen. Die schriftliche Prüfung ist im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.

(6) Stellt die Prüfungsaufsicht zweifelsfrei fest, dass eine Studienwerberin oder ein Studienwerber während des Prüfungsvorganges die Beurteilung der Prüfung durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen versucht, ist die Prüfungsleistung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.

§ 7 - Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

(1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden aufgrund der im Aufnahmeverfahren erreichten Punktezahl gereiht. Es erhalten entsprechend dieser Reihung so viele Studienwerberinnen und Studienwerber einen Studienplatz, dass die Anzahl der pro Studium zu vergebenden Studienplätze gem. § 2 ausgeschöpft ist. Ihnen wird eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr per E-Mail übermittelt. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.

(2) Sollte aufgrund der erreichten Punkteanzahl mehrere Studienwerberinnen oder Studienwerber gleich gereiht sein, sodass keine eindeutige Auswahl möglich ist und die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze dadurch überschritten werden würde, entscheidet das Los.

(3) Ein Nachrücken bzw. Auffüllen von frei bleibenden Studienplätzen nach dem Aufnahmeverfahren findet nicht statt.

(4) Studienwerberinnen und Studienwerber, die keinen Studienplatz erhalten haben, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen. Weder das Self-Assessment noch die schriftliche Prüfung eines vorangegangenen Aufnahmeverfahrens werden bei einer neuerlichen Teilnahme berücksichtigt.

§ 8 - Zulassung

(1) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern für das jeweilige Bachelorstudium ist im darauffolgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das jeweilige Wintersemester und das jeweilige Sommersemester durchzuführen. Eine spätere Zulassung kommt nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens in Betracht.

(2) Die Zulassung zum jeweiligen Bachelorstudium setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber einen Studienplatz gemäß § 7 Abs. (1) für das betreffende Studienjahr erhalten hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff. Universitätsgesetz erfüllt.

§ 9 - Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre der Universität Klagenfurt zuständig.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt in Kraft.